

MERKBLATT

Pfandleihgewerbe - § 34 GewO Pfandleihverordnung (PfandIV)

Stand: 04/2015

Ansprechpartner:

Julian Kohl

Tel.:

+49 371 6900-1350

Fax:

+49 371 6900-1333

E-Mail:

julian.kohl@chemnitz.ihk.de

Yvonne Dölz

Tel.:

+49 3741 214-3301

Fax:

+49 3741 214-193301

E-Mail:

yvonne.doelz@chemnitz.ihk.de

Katy Kunert

Tel.:

+49 375 814-2121

Fax:

+49 375 814-192121

E-Mail:

katy.kunert@chemnitz.ihk.de

Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus.
Evtl. Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

Wer das Geschäft eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde

(Gewerbebehörden der Landkreise und kreisfreien Städte).

Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Verpfänder erforderlich ist.

Der Pfandleiher gewährt ein Gelddarlehen gegen Hinterlegung eines Pfandes zur Sicherung des Darlehens nebst Zinsen und Kosten des Geschäftsbetriebs.

Der Pfandvermittler vermittelt Pfandgeschäfte, indem er auf ihm übergebene Pfänder einen Vorschuss gewährt und die Pfänder in seinem Namen bei einem Pfandleiher verpfändet.

1. Rechtsgrundlagen

- § 34 Gewerbeordnung
- Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher (Pfandleiherverordnung – PfandIV) in der Fassung vom 1. Juni 1976, zuletzt geändert am 4.3.2013)

2. Voraussetzungen für die Erlaubnis

Erlaubnisverfahren:

- dient der Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und des Vorhandenseins der für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel oder Sicherheiten

Antragsberechtigter:

- natürliche und juristische Personen
- bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. OHG, KG einschließlich GmbH & Co KG) ist eine Erlaubnis für jeden geschäftsführenden Gesellschafter erforderlich; dies gilt auch hinsichtlich der Kommandisten, sofern sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen und damit als Gewerbetreibende anzusehen sind. Diese Gesellschaften als solche können im Gegensatz zur juristischen Person keine Erlaubnis erhalten.

Erforderliche Unterlagen:

- aktueller Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister, sofern das Unternehmen im Register eingetragen ist
- Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde für den Antragsteller sowie ggf. für die gesetzlichen Vertreter
- Auskunft über Einträge im Schuldnerverzeichnis des/der Amtsgerichts/Amtsgerichte, in dessen Bezirk ein Wohnsitz in den letzten drei Jahren bestanden hat
- Auskunft über Einträge im Insolvenzregister des/der Amtsgerichts/Amtsgerichte, in dessen Bezirk ein Wohnsitz in den letzten fünf Jahren bestanden hat sowie eine Erklärung des zuständigen Amtsgerichts, ob ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes

- ggf. Unbedenklichkeitsbescheinigung des kommunalen Steueramtes
- Nachweis der für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel oder Sicherheiten

Liegen keine Versagungsgründe vor, besteht Rechtsanspruch auf Erlaubniserteilung. Vor Erteilung der Erlaubnis darf mit dem Geschäftsbetrieb nicht begonnen werden. Die Aufnahme der Tätigkeit ist bei der Gemeinde, in der das Pfandleihgewerbe betrieben werden soll, anzuzeigen (Gewerbeanmeldung oder ggf. Gewerbeummeldung).

Geltungsbereich der Erlaubnis:

Die Erlaubnis auf die natürliche oder juristische Person gilt bundesweit

3. Pflichten des Pfandleihers bei der Ausübung sind insbesondere:

- Bei Beginn ist der Gewerbebehörde anzuzeigen, welche Räume für den Gewerbebetrieb benutzt werden sollen. Ein Wechsel der Räume muss ebenfalls angezeigt werden.
- Es besteht Buchführungspflicht. Über jedes Pfandleihgeschäft und seine Abwicklung sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Aufzeichnungen von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Verpfänder zu machen. Die Verpfändungen sind nach ihrer Zeitfolge aufzuzeichnen.
- Die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege sind in den Geschäftsräumen drei Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem Aufzeichnungen zu machen, Unterlagen oder Belege zu sammeln waren.

Des Weiteren besteht die Pflicht zu:

- Auskunft und Duldung der Nachschau gegenüber den Gewerbebehörden.
- Versicherung über den Pfänderbestand gegen Feuerschäden, Leitungswasserschäden, Einbruchsdiebstahl und Beraubung.
- Aushändigung von Pfandscheinen unverzüglich nach Vertragsabschluss mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Verwertung des Pfandleihgutes frühestens 1 Monat nach Fälligkeit des Darlehens; spätestens 6 Monate nach Eintritt der Verwertungs berechtigung
(andere Verwertungsfrist kann vereinbart werden)
- öffentliche Bekanntmachung der Verwertung mit vorgegebenen Fristen und Inhalten
- Abführung der Überschüsse aus der Verwertung des Pfandgegenstandes an die zuständige Behörde; zulässig ist Befriedigung aus dem Überschuss für Mindererlöse aus früheren Pfandgeschäften mit demselben Verpfänder
- Aushang der Pfandleihverordnung in den Geschäftsräumen

4. Vergütung, Zinsen

Der Pfandleiher darf für die Hingabe des Darlehens, die Kosten des Geschäftsbetriebes (einschließlich Aufbewahrung, Versicherung und Schätzung des Pfandes) sowie für die Kosten der Pfandverwertung höchstens fordern, vereinbaren oder sich gewähren lassen:

- für das Darlehen einen monatliche Zins von 1 von Hundert des Darlehenbetrages
- für die Kosten des Geschäftsbetriebes Vergütungen gemäß der [Anlage zur Pfandleihverordnung](#) (je nach Höhe des Darlehens von 1,00 Euro bis 300,00 Euro). Bei einem Darlehen, das den Betrag von 300 Euro übersteigt, unterliegt die monatliche Vergütung der freien Vereinbarung;
- Erstattung der Kosten der Verwertung
- Prämie für eine besondere Versicherung auf Verlangen des Verpfänders
- Kosten des Gutachtens über den Wert des Pfandes

(im Einzelnen siehe Pfandleihverordnung)

Ersteller: N. Mehlhorn